



## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Christian Dirschauer (SSW)**

**und Antwort**

**der Landesregierung – Ministerin für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,  
Integration und Gleichstellung (MSJFSIG)**

### **Unterstützung für Eltern mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen in Schleswig-Holstein**

Vorbemerkung des Fragestellers:

Menschen mit Behinderungen haben seit der Unterzeichnung der UN-BRK im Jahr 2008 auch in Deutschland ein Menschenrecht auf Elternschaft. Die Unterstützung für Eltern mit Behinderung und chronischen Erkrankungen bei der Betreuung und Versorgung ihrer Kinder wurde 2018 im Bundesteilhabegesetz u. a. unter den Begriffen „Elternassistenz“ und „begleitete Elternschaft“ geregelt. Laut Bundesverband behinderter und chronisch kranker Eltern (bbe e.V.) stellen immer mehr betroffene Eltern entsprechende Anträge.<sup>1</sup>

Vorbemerkung der Landesregierung:

Der Landesregierung ist es wichtig festzuhalten, dass nicht jede chronische Erkrankung zu einer Teilhabebeeinschränkung führt, die zu einem Leistungsanspruch

---

<sup>1</sup> [https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/w/files/links-und-downloads/soziale-teilhabe/bbe\\_ratgeber\\_elternassistenz\\_pdf-ua.pdf](https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/w/files/links-und-downloads/soziale-teilhabe/bbe_ratgeber_elternassistenz_pdf-ua.pdf)

nach Teil 2 des SGB IX berechtigt oder diesen notwendig macht. Bei Krankheiten wie z.B. chronische Gastritis, Asthma, Refluxkrankheit, Hypothyreose oder Allergien können eine Anpassung des Lebensstils und der Ernährung sowie angemessene medizinische Behandlung ein aktives Leben ohne nennenswerte Einschränkungen ermöglichen. Gleichwohl sind die Auswirkungen von chronischen Erkrankungen von Person zu Person unterschiedlich und daher ist immer im Einzelfall zu entscheiden, ob eine Teilhabeeinschränkung vorliegt.

Im SGB IX werden Assistenzleistungen für Eltern mit Behinderungen nicht als „Elternassistenz“ oder „begleitete Elternschaft“ bezeichnet. Die Beantwortung hier erfolgt unter der Prämisse, dass der Fragesteller unter diesen Begriffen Assistenzleistungen nach § 78 Absatz 3 i.V.m. Absatz 1 SGB IX – Leistungen an Mütter und Väter mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder – meint.

1. Hat die Landesregierung Erkenntnisse darüber, wie viele Eltern mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen in Schleswig-Holstein einen Antrag auf Elternassistenz gestellt haben (Angabe bitte, wenn möglich nach Kreisen/ kreisfreien Städten und für die Jahre 2022, 2023 und 2024)?

Antwort:

Nein. Weder Antragszahlen noch bewilligte Assistenzleistungen für Eltern mit Behinderungen werden von den zuständigen Kreisen und kreisfreien Städten statistisch gesondert erfasst.

2. Hat die Landesregierung Erkenntnisse darüber, wie viele Eltern mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen in Schleswig-Holstein einen Antrag auf Unterstützung im Rahmen der „begleiteten Elternschaft“ gestellt haben (Angabe bitte, wenn möglich nach Kreisen/kreisfreien Städten und für die Jahre 2022, 2023 und 2024)?

Antwort:

Nein. Siehe Antwort zu Frage 1.

3. Welche stationären und ambulanten Betreuungs- und Wohnangebote für Eltern mit geistiger Behinderung und deren Kinder gibt es in Schleswig-Holstein (bitte wenn möglich nach Kreisen/kreisfreien Städten aufschlüsseln)?

Antwort:

In Schleswig-Holstein sind die Kreise und kreisfreien Städte für die Vereinbarung von Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX zuständig. Daher liegen im MSJFSIG keine Kenntnisse darüber vor, welche Angebote es vor Ort gibt.

4. Welche weiteren stationären und ambulanten Angebote (etwa zur Begleitung und Unterstützung bereits in der Schwangerschaft, zur individuell orientierten Assistenz und Begleitung bzw. Beratung oder praktischen Anleitung der Eltern bei der Versorgung und Betreuung des Kindes, bei der Entwicklung und Stärkung der Erziehungskompetenzen, der Eltern-Kind-Beziehung oder bei der selbstständigen Lebensgestaltung) gibt es in Schleswig-Holstein, um Menschen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen zu ihrem Recht auf gelebte Elternschaft zu verhelfen?

Antwort:

Die präventiven Angebote der Frühen Hilfen nach dem SGB VIII sind grundsätzlich offen für alle Schwangeren und Eltern mit Kindern bis zu 3 Jahren. Mit spezifischen Beratungsangeboten (z.B. Schreibabyambulanz), aufsuchenden Angeboten durch eine Familienhebamme oder eine Familien-Gesundheits-Kinderkrankenpflegerin und Gruppenangeboten wie Elterncafés tragen sie dazu bei, dass Eltern frühzeitig in ihren Erziehungs-, Beziehungs- und Versorgungskompetenzen gestärkt werden. Neben weiteren niedrigschwelligen sozialräumlichen Angeboten stehen auch die Angebote der Hilfen zur Erziehung Eltern mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankung zu. Hierzu können z.B. ambulante Hilfen wie Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII, Soziale Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII oder eine Sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 SGB VIII zählen. Ebenso kann es eine (vorübergehende) stationäre Hilfe geben. Während Erziehungsberatung niedrigschwellig und ohne die Einbindung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe möglich ist, trifft dieser bei allen weiteren Hilfen die Entscheidung darüber im Rahmen seiner Hilfeplanung unter Einbezug und Mitwirkung der Sorgeberechtigten.